



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EWD Elektrizitätswerk Davos AG – «minaStrom»

### 1. Einleitung

Die EWD AG baut eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage). Die Kundin oder der Kunde will sich an der PV-Anlage beteiligen und erwirbt den künftig in dieser PV-Anlage erzeugten Solarstrom während der technischen Lebensdauer der PV-Anlage durch Bezahlung eines einmaligen Kostenbeitrages (nachfolgend «Preis»). Der erworbene Anspruch auf Solarstrom wird der Kundin oder dem Kunden auf der Stromrechnung gutgeschrieben.

### 2. Abschluss des Vertrages

Wenn die Kundin oder der Kunde Solarstrom mit dem EWD-Bestelltalon bestellt, entstehen noch keine Rechtsansprüche und es kommt noch kein Vertrag zu Stande. Der Vertrag zwischen der EWD AG und der Kundin oder dem Kunden kommt erst zu Stande, wenn die Kundin oder der Kunde nach Bestätigung durch die EWD AG den Rechnungsbetrag einbezahlt hat.

### 3. Voraussetzungen für Kauf von «minaStrom»

Die Kundin oder der Kunde kann sich an der Solaranlage beteiligen, wenn sie oder er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Sitz oder Wohnsitz in der Gemeinde Davos
- Nutzung des EWD-Verteilnetzes

Bis zur vollständigen Strommarktöffnung in der Schweiz hat die Kundin oder der Kunde diese Voraussetzungen auch während der Belieferung zu erfüllen, ansonsten die Belieferung eingestellt werden könnte.

### 4. Kaufgegenstand

Durch Bezahlung des Preises erwirbt die Kundin oder der Kunde eine feste Menge Solarstrom aus einer bestimmten PV-Anlage während der Vertragsdauer.

Die feste Menge Solarstrom bestimmt sich unabhängig von betrieblichen Einflüssen aufgrund eines Quadratmeters der PV-Anlage. Ein Quadratmeter entspricht einem festen Anspruch auf eine anlagenspezifische Menge an Solarstrom (kWh) zum Rücklieferarif pro Jahr während der Vertragsdauer.

### 5. Liefermodalitäten

Die EWD AG liefert «minaStrom» durch Strom-Gutschrift auf der EWD-Stromrechnung der Kundin oder des Kunden zu Zeiten des Hochtarifes. Wenn die Strom-Gutschrift grösser ist als der Jahresverbrauch zu Zeiten des Hochtarifes, schreibt die EWD AG die überschüssige Menge «minaStrom» zu Zeiten des Niedertarifes gut.

Wenn die Kundin oder der Kunde in einem Jahr insgesamt weniger Strom verbraucht als der Anspruch auf «minaStrom» in einem Jahr, dann verfällt die überschüssige Menge. Die Gutschrift reduziert die Bezugsmenge des von der Kundin oder dem

Kunden gewählten Standardstromproduktes für die Energielieferung.

### 6. Netznutzungsentgelt

Mit der Bestellung von «minaStrom» bezieht die Kundin oder der Kunde Energie aus einer bestimmten PV-Anlage. Sie oder er schuldet weiterhin das Netznutzungsentgelt inkl. aller Abgaben.

### 7. Vertragsdauer

Die EWD AG liefert «minaStrom» während 20 Jahren seit Inbetriebnahme der PV-Anlage. Die EWD AG legt das Inbetriebnahmedatum der spezifischen Anlage in der Bestätigung für alle Kundinnen und Kunden einheitlich fest.

### 8. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Die EWD AG stellt der Kundin oder dem Kunden den Preis für «minaStrom» in Rechnung. Die Rechnung von der EWD AG ist innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum fällig.

### 9. Übertragung künftiger Ansprüche auf «minaStrom»

Die Kundin oder der Kunde kann künftige Ansprüche auf Lieferung von «minaStrom» jeweils per 01. Januar eines jeden Jahres an Dritte übertragen, sofern diese Person die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 erfüllt.

Die Übertragung auf eine andere Person wird nur wirksam, wenn diese schriftlich dem Eintritt in diesen Vertrag mit dem «Formular zur Rückgabe oder Übertragung» zugestimmt hat und wenn die Kundin oder der Kunde die Übertragung des Vertrages auf die andere Person der EWD AG mindestens 30 Tage zum Voraus mitgeteilt hat.

### 10. Umzug

Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde Davos erhält die Kundin oder der Kunde weiterhin die Strom-Gutschrift von «minaStrom» auf der EWD-Stromrechnung.

### 11. Auszug

Wenn die Kundin oder der Kunde aus dem Versorgungsgebiet der EWD AG wegzieht, hat sie oder er das Recht, den Anspruch auf künftige Lieferungen von «minaStrom» an die EWD AG jeweils per 01. Januar zu verkaufen.

Der Rückkaufpreis errechnet sich linear aufgrund des von der Kundin oder des Kunden bezahlten Preises für «minaStrom» und der noch nicht verfallenen Vertragsdauer, d.h. nach Ablauf von 10 Jahren beträgt der Kaufpreis noch die Hälfte des von der Kundin oder des Kunden ursprünglich bezahlten Preises für «minaStrom».

### 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Davos.